

Notarielle Bescheinigung gem. § 54 GmbHG

für die

**GETEQ Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH
mit dem Sitz in Berlin**

Hierdurch bescheinige ich gem. § 54 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachfolgenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30. März 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 6. April 2023

L. S.

gez. Dörr
Ulrike Dörr
Notarin

Gesellschaftsvertrag der GETEQ – Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

GETEQ Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement
mit beschränkter Haftung.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Volks- und Berufsbildung.

(2) Die Gesellschaft wird im Rahmen von Integrationsprojekten im Sinne der Abgabenordnung tätig.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

a) durch vornehmlich von Menschen mit Behinderungen vorgenommene systematische Erfassung, Aufarbeitung, Dokumentation – auch in elektronischer Form – sowie der Auswertung von Informationen über die Qualität sozialer Dienstleistungen im Rahmen der Sozialgesetzbücher;

b) durch vornehmlich von Menschen mit Behinderungen vorgenommene

- Datenerhebungen und -auswertungen, Dokumentationen, Publikationen und geeignete Aufbereitung von Informationen für eine breite Öffentlichkeit, insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen der öffentlichen Aufklärung und durch Evaluierung der Kundenperspektive bei sozialen Dienstleistungen sowie
- Unentgeltliche Beratung, insbesondere für Menschen mit Behinderung und andere hilfebedürftige Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe Anderer angewiesen sind, und für deren Angehörige.

c) durch Bildungs- und Qualifizierungsangebote für Menschen mit Behinderungen und andere hilfebedürftige Personen.

(4) Ziel der Evaluation und der Beratung ist, insbesondere Transparenz über die Ergebnisqualität von sozialen Dienstleistungen aus Sicht ihrer Nutzer/Kunden herzustellen sowie die Partizipation der Nutzer an diesen Tätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.000,00 EUR (in Worten: einunddreißigtausend Euro) und ist eingeteilt in 31.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 31.000 im Nennwert von je 1,00 Euro.
- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2012 endet.

§ 6 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Absätze (1) - (3) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal in jedem Jahr statt. Sie werden durch den oder die Geschäftsführer oder durch die Gesellschafter, wenn diese mindestens 50% des Stammkapitals vertreten, einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich - auch auf elektronischem Weg - zu erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Ein kürzerer Einberufungszeitraum ist im Einzelfall bei Zustimmung aller Gesellschafter möglich.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält oder eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht.
- (4) Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals halten, haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen oder die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung selbst vorzunehmen, wenn ihrem Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen wird.
- (5) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch eine natürliche Person vertreten lassen, die mit dem Zweck der Gesellschaft vertraut ist. Dieser Vertreter bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht und für den Fall, dass er auch das Stimmrecht des Vertretenen ausüben soll, dessen schriftliche Stimmrechtsvollmacht.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Im ausdrücklich erklärten Einverständnis aller Gesellschafter ist auch eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Gesellschafter mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von den dann anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Gesellschaftern beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vertagt, sind die nicht anwesenden und nicht vertretenen Gesellschafter ebenfalls zum neuen Termin zu laden.

§ 10 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht eine andere Mehrheit zwingend vorsieht.
- (2) Zur dauerhaften stabilen Führung der Gesellschaft und zwecks Abbildung der von der Beteiligung abweichenden finanziellen Beiträge der Gesellschafter werden die Stimmrechte der einzelnen Gesellschafter wie folgt festgelegt:

Gesellschafter	Stimmrecht
aktion weitblick gGmbH	3,1 %
Albert Schweitzer Stiftung	3,1 %
berliner Starthilfe e. V.	3,1 %
leben lernen gGmbH	20,875 %
die reha e. V.	20,875 %
Lebenshilfe e. V. LV Berlin	20,875 %
Cooperative Mensch eG	20,875 %
Sinneswandel gGmbH	3,1 %
Atempo Betriebsgesellschaft mbH	1,0 %
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsbund eV Landesverband Berlin	3,1 %

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr vom Gesetz oder durch Gesellschaftervertrag zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über
 - a. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - b. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c. die Deckung von Verlusten und die Bildung von Rücklagen;
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses;

- e. die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer;
 - f. die Entlastung des/der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - g. die Bestellung und Abberufung der Beiräte, der Aufsichtsräte und der Vorsitzenden des Beirates und des Aufsichtsrates;
 - h. die Geschäftsordnung für die Organe;
 - i. die Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund;
 - j. die Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Beschlüsse über die vorstehend unter a. bis j. aufgeführten Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter bei einem Beschluss gemäß i. mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen ist.
- (5) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter beschlossen werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1)
- (2) Die Aufsichtsräte werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
- (4) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
- a. Überwachung und Beratung der Geschäftsführung
 - b. Prüfung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
 - c. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und den/die Geschäftsführer zu entlasten,
 - d. Empfehlungen zu allen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und bilanzrechtlichen Fragen an die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat, bestehend aus bis zu fünf Mitgliedern, berufen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Beiratsmitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Gesellschaft zu begleiten, bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und Anregungen für die weitere Arbeit zu geben.

§ 13 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Gründungskosten

Die Gründungskosten einschließlich der Gebühren beim Notar und Amtsgericht bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro trägt die Gesellschaft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke besteht.

* * *

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir in Urschrift vorliegenden Dokument in Papierform.

Berlin, den 14.04.2023

Ulrike Dörr, Notarin